Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes vom 21. d. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifs, die nachstehend abgedruckten:

A. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif*) und

B. Ausführungsbestimmungen zum §. 2 Absatz 2 bis 5

beschlossen.

Berlin, den 22. Dezember 1887. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

A.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife,

welche durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, bedingt werden.

Abgesehen von der Einstellung der neuen Zollsätze in die Spalte „Zollsatz für 100 kg" des amtlichen Waarenverzeichnisses erleidet letzteres folgende Aenderungen:

1. Im Artikel „Getreide" (Seite 123 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 52/53 Nr. 153 der vorläufigen Aenderung desselben) ist der vierte Absatz wie folgt zu ändern:
   —, gemalztes s. Malz.
2. Der Artikel „Malz" (Seite 223 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 90/91 Nr. 255 der vorläufigen Aenderung desselben) erhält folgende Fassung:
   Malz:
   1. gemalzte Gerste und gemalzter Hafer . . . . . Nr. 9[c] br. 4 ℳ
   2. anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.
   —, gebranntes aller Art, auch dergleichen gemahlenes . . . . . Nr. 25[m.1.] 40 ℳ
3. Im Artikel „Reis" (Seite 287) ist der zweite Absatz „—, dergleichen zur Stärkefabrikation unter Kontrole Nr. 25[a] Anmerk. br. 3 ℳ" zu streichen.

B.

Ausführungs-Bestimmungen

zum § 2 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

I. Wer auf Grund der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsabfertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a. der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren,

b. die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine unkontrolirte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter I a bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten.

Im übrigen unterliegen Anträge auf Eingangsabfertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirektivbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

---

*) S. Central-Blatt 1879 S. 837 und 1885 S. 269.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.